

Schadenmeldung zur KFZ-Versicherung



Geisselhofer & Partner
Versicherungsmakler GmbH

Angaben zum eigenen Fahrzeug und Versicherungsvertrag

Versicherungsnehmer	
Versicherer	
Polizzenummer	
KFZ-Kennzeichen	

Angaben zum Schadenfall

Ereignisdatum / festgestellt am	
Schadenort	
Art des Schadens (betroffene Versicherungssparte)	<input type="checkbox"/> Kaskoschaden <input type="checkbox"/> Haftpflichtschaden
Schadenhergang und Schadenausmaß (Genaue Hergangsschilderung, Schaden am eigenen KFZ, sonstige Schäden wie z.B. gegnerisches KFZ)	
Eventuell Skizze inkl. örtlicher Gegebenheiten	

Daten aller Beteiligten

Eigener Lenker (Name, Adresse) Führerscheinkopie beilegen	
Gegnerisches Fahrzeug (Kfz-Kennzeichen, Marke/Type Bei ausländischen Kfz: Nationalität und ausländischer Versicherer)	
Gegnerischer Lenker (Name, Adresse, Führerscheinnummer und -datum)	
Zeugen (wenn vorhanden und zweckdienlich, inkl. Name, Telefon, E-Mail)	

Hinweis zur polizeilichen Anzeigepflicht

In den folgenden Fällen ist eine unverzügliche Anzeige bei der Polizei vorgeschrieben und für die Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlich:

- Einbruch in das Fahrzeug bzw. Diebstahl des kompletten Fahrzeuges
- Vandalismus bzw. Diebstahl von Fahrzeugteilen
- Wildschaden (Kollision mit Wild)
- Schäden durch unbekannte Dritte (z.B. Schäden am eigenen geparkten Fahrzeug)
- Schäden an unbekanntem Dritten (z.B. Beschädigung eines fremden geparkten Fahrzeugs)
- Verdacht auf Personenschaden (bei möglicher Verletzung eines Unfallbeteiligten)
- Brand des Fahrzeuges

Ist eine polizeiliche Anzeige erfolgt?

- ja, liegt der Schadenmeldung bei
 ja, wird nachgereicht
 nein, keiner der oben angeführten Umstände trifft zu

Handelt es sich beim eigenen KFZ um ein Leasingfahrzeug?

- ja
 nein

Wichtige Hinweise für den Versicherungskunden zur KFZ-Haftpflichtversicherung:

Die Beurteilung des Schadens hinsichtlich Ihrer gesetzlichen Haftpflicht und die damit verbundene Entscheidung, ob gegnerische Ansprüche ganz oder teilweise erfüllt werden, obliegt dem Versicherer.

Ihre eigene Einschätzung des Sachverhaltes ist für den Versicherer unverbindlich, stellt aber in vielen Fällen einen wichtigen Anhaltspunkt für die weitere Bearbeitung dar.

Es ist Ihnen bedingungsgemäß NICHT gestattet, gegnerische Ansprüche anzuerkennen oder Verhandlungen darüber zu führen, ohne dies vorab mit dem Versicherer abgestimmt zu haben.

Weisungsrecht des Versicherers gemäß §62 VersVG

Im Sinne des §62 Versicherungsvertragsgesetz wird die Versicherungsgesellschaft aufgefordert, allfällige Weisungen an den Versicherungsnehmer im Hinblick auf eine mögliche Schadenminderung dem Versicherungsnehmer oder bevollmächtigten Makler unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Datenschutz und Einsichtsvollmacht Schadenbearbeitung

Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungsgesellschaft und die Geisselhofer & Partner Versicherungsmakler GmbH im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfassen und bearbeiten. Details zur Datenverarbeitung sind unter <https://www.geisselhofer.at/datenschutz> bzw. auf der Webseite des Versicherers abrufbar.

Der Versicherungsnehmer bevollmächtigt die Versicherungsgesellschaft sowie die Geisselhofer & Partner Versicherungsmakler GmbH, in alle den gegenständlichen Schadenfall betreffenden Akten bei Behörden (Polizei, Gericht, gegnerische Versicherung, usw.) Einsicht zu nehmen, soweit dies notwendig erscheint.

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers